

# Leitfaden zur Durchführung des Qualifikationsbereiches individuelle praktische Arbeiten (IPA) für die technischen MEM-Berufe 2021

## Vorbemerkung

Für die technischen MEM-Berufe/MEM-Industrie ist eine **nationale Lösung** des diesjährigen Qualifikationsverfahrens entscheidend für die Zukunft der jungen Berufsleute. Kantonale Sonderwege sind zu vermeiden!

Dieser Leitfaden dient zur Durchführung des Qualifikationsbereiches individuelle praktische Arbeit (IPA) ergänzend zu den allgemein gültigen Richtlinien «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsbereich «Individuelle praktische Arbeit»» und den Bestimmungen der **«Taskforce 2020, Durchführung der Qualifikationsverfahren 2021»**

Bei der Durchführung der IPA gelten die Vorgaben des Bundes, die auch für die Arbeit im Betrieb gelten und die Inhalte der ausgearbeiteten Schutzkonzepte. Es wird unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes und der Kantone gearbeitet.

## Leitfaden individuelle praktische Arbeiten (IPA)

Alle Lernenden der 2-/3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen, welche ihre Lehre im Jahr 2021 regulär beenden, müssen die IPA **zwingend bis Mitte Juli (18.7.2021)** absolvieren. Idealerweise sollen diese bis Ende Mai 2021 durchgeführt werden. Da die Lehrverträge Ende Juli/Anfangs August auslaufen und die jungen Berufsfachleute anschliessend in einem Angestelltenverhältnis, in der Rekrutenschule oder in weiterführenden Schulen/Angeboten ihr Berufsleben beginnen, ist diesem Zeitplan Rechnung zu tragen. **Verschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt sind nicht zulässig!**

Falls es die epidemiologische Lage erfordert empfehlen wir den Spielraum, welche die Bildungsverordnung betreffend Dauer der IPA bietet, **im unteren Bereich** zu nutzen.

Die IPA unterliegen keinem definierten Zeitpunkt für die Durchführung, sondern einer Zeitspanne, in der die Prüfungsarbeiten durchgeführt werden können, analog des Normalzustandes.

Die Präsentation der Arbeit und das damit verbundene Fachgespräch, sowie die Expertenbesuche vor Ort während der Prüfungsdauer können auch via Videokonferenzen/Onlinebesprechungen durchgeführt werden.

Grundsätzlich sollen wenn immer möglich zwei Expert/innen eingesetzt werden. In Ausnahmefällen reicht es aus, wenn nur ein Experte das Fachgespräch via Videoschaltung verfolgt. Aus Datenschutzgründen dürfen keine Aufzeichnungen vorgenommen werden. Zeichnet sich während dem Prüfungsprozess ein kritischer Fall ab (z.B.: Gefahr des Nichtbestehens), wird umgehend ein Zweitexperte hinzugezogen. Die Koordination der Prüfungsexperten wird vom jeweiligen Chefexperten vorgenommen.

Entscheid und Planung erfolgt wie bisher durch die einzelnen Umsetzungs- und Durchführungsverantwortlichen der jeweiligen Kantone.

## Restriktionen

**Dieser Leitfaden ist verbindlich und gilt für die Durchführung der «individuellen praktischen Arbeit» (IPA). Zur Vorbeugung allfälliger Rekurse über die erste Instanz hinaus, ist eine Abweichung von den definierten organisatorischen Massnahmen nur unter schriftlicher Zusage seitens OdA Swissmem und Swissmechanic zulässig.**

Im Fall einzelner Ausfälle (Betriebsschliessungen; kantonal angeordnet, quarantänebedingt etc.) kann notfalls eine VPA durchgeführt werden.

### Grundsatz

- Den Lernenden muss zwingend die Möglichkeit geboten werden, sich im gewohnten Umfeld zu bewegen und somit die Prüfung mit gewohnten Arbeiten und Tools (Maschinen, Werkzeuge, Programme, Hilfsmittel etc.) zu bestreiten.
- Die PA führt jede lernende Person individuell an ihrem betrieblichen Arbeitsplatz aus. Ausnahmsweise kann eine VPA in einem überbetrieblichen Kurszentrum, einem befreiten Lehrbetrieb oder im Lehrbetrieb selbst durchgeführt werden.
- Eine notfalls frühzeitig abgebrochene IPA (Betriebsschliessungen; kantonal angeordnet, quarantänebedingt etc.), kann nur gewertet werden, wenn die in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegte minimale Dauer für die IPA nicht unterschritten ist und diese in allen Punkten (BüF, Resultat und Effizienz, Präsentation und Fachgespräch) bewertet werden kann. Ansonsten muss eine VPA durchgeführt werden.

### Wichtig

Bei der Durchführung der IPA gelten die Vorgaben des Bundes, die auch für die Arbeit im Betrieb und die Schutzkonzepte der Prüfungsorte gelten. Insbesondere [«Merkblatt für Arbeitgeber Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS \(COVID-19\)»](#) und [«Schutz vor Übertragung von Krankheitserregern in der Luft»](#) sowie die [Merkblätter und Checklisten des SECO's](#).

### Präventionsmassnahmen bei der Umsetzung der praktischen Arbeit (PA) basierend auf den Vorgaben des Bundes

- Die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit werden vor dem Beginn der Prüfung mit dem Prüfungskandidaten besprochen.
- Bei der Abgabe und Entgegennahme der Aufgabenstellung tragen die Experten Handschuhe.
- Eine genügend grosse Garderobekapazität muss vom Fachvorgesetzten sichergestellt werden. Falls die Vorgaben des Bundes nicht eingehalten werden können, muss die Garderobe gestaffelt betreten werden.
- Die Genehmigung und Freigabe der Aufgabenstellung durch den Experten soll wenn möglich ohne physischen Kontakt erfolgen, in dem die Fachvorgesetzten der Betriebe die Unterlagen dem Experten elektronisch zustellen.
- Werkzeuge und Messmittel müssen für jeden Prüfling separat vorhanden sein. Es darf kein Austausch mit anderen Lernenden/Mitarbeitern ohne vorhergehende gründliche Desinfizierung stattfinden.
- Jeder Lernende muss eigene Arbeitsplätze zur Verfügung haben, es dürfen keine Arbeitsplätze von mehreren Lernenden oder Mitarbeitern benützt werden ohne vorhergehende gründliche Desinfizierung.
- Maschinen, Aufspannvorrichtungen, Werkzeuge, Messmittel, Tastaturen etc. sind nach Gebrauch gründlich zu desinfizieren und reinigen.
- Besprechungen müssen in einem Raum oder einer Örtlichkeit durchgeführt werden, in dem/r die Vorgaben des Bundes eingehalten werden. Die Tische werden nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert.